

Tätigkeitsbereich Kasse

Gefährdungsbeurteilung / Kassensicherheit



Dipl. Ing. (FH) Markus Schulte

Landesarbeitstagung des Fachverbandes
der Kommunalkassenverwalter

Kirchheimbolanden, 20. September 2018

Überblick



- Die Unfallkasse Rheinland-Pfalz
- Rechtsgrundlagen
- Gefährdungsbeurteilung
- Maßnahmen zur Überfallprävention



Die Unfallkasse - Ihr Partner

komm **mit** mensch
Sicher. Gesund. Miteinander.

 **UK RLP**
Unfallkasse Rheinland-Pfalz
Ihre gesetzliche Unfallversicherung 3

Die gesetzliche Unfallversicherung

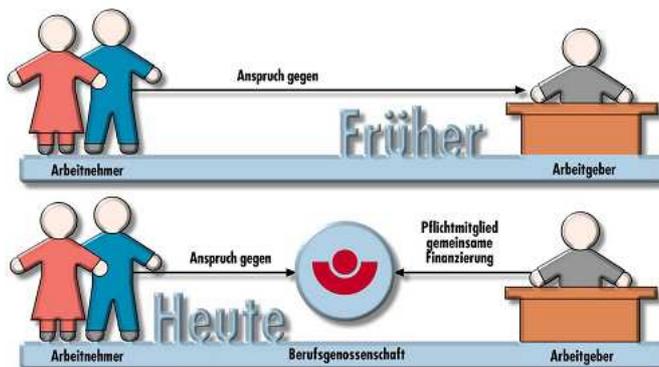
„...diejenigen, welche durch Alter oder Invalidität erwerbsunfähig werden, haben der Gesamtheit gegenüber begründeten Anspruch auf ein höheres Maß staatlicher Fürsorge, als ihnen bisher hat zuteil werden können. ...“

(Otto von Bismarck, 1881)

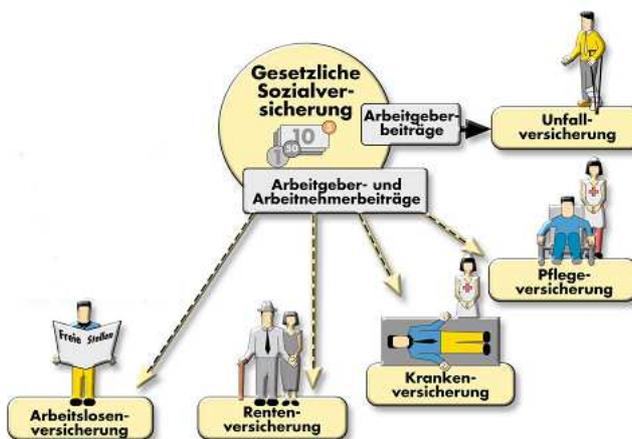
komm **mit** mensch
Sicher. Gesund. Miteinander.

 **UK RLP**
Unfallkasse Rheinland-Pfalz
Ihre gesetzliche Unfallversicherung 4

Die gesetzliche Unfallversicherung



Die gesetzliche Unfallversicherung



Die gesetzliche Unfallversicherung

„...mit allen geeigneten Mitteln Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten sowie arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu verhüten...“

(Sozialgesetzbuch VII)

Was ist versichert?

- Arbeits- und Schulunfälle
- Wegeunfälle
- Berufskrankheiten

Versicherter Personenkreis

- Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst
- Kinder in Tagesstätten
- Schüler und Studenten
- Haushaltshilfen, häuslich Pflegende
- Personen, die sich für die Allgemeinheit einsetzen

Leistungen der Unfallkasse

- Umfassende Heilbehandlungsmaßnahmen
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
- Soziale und gesellschaftliche Wiedereingliederung
- Seminare
- Prävention / Beratung

Leistungen der Unfallkasse

schwierige Kunden – Bedrohungen – Übergriffe – Überfall

Ein Thema für die Unfallkasse ?

Leistungen der Unfallkasse

schwierige Kunden – Bedrohungen – Übergriffe – Überfall

Ein Thema für die Unfallkasse !

Folgen eines Überfalls / Übergriffs:

- physische Folgen
- psychische Folgen
- *Sachschäden*
- *Imageschäden*



Rechtsgrundlagen

komm **mit** mensch
Sicher. Gesund. Miteinander.

 **UK RLP**
Unfallkasse Rheinland-Pfalz
Ihre gesetzliche Unfallversicherung 13

Rechtsgrundlagen

**„Das Verhüten von Unfällen darf nicht
als eine Vorschrift des Gesetzes aufgefasst
werden, sondern als ein Gebot menschlicher
Verpflichtung und Vernunft.“**

(Werner von Siemens, 1880)

komm **mit** mensch
Sicher. Gesund. Miteinander.

 **UK RLP**
Unfallkasse Rheinland-Pfalz
Ihre gesetzliche Unfallversicherung 14

Rechtsgrundlagen

▪ **Grundgesetz:**

„Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.“

(Artikel 2, GG)

▪ **Arbeitsschutzgesetz:** *nur allgemeine Arbeitgeberpflichten*

- DGUV-Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“: *wie ArbSchG*
- DGUV-Vorschrift 26 „Kassen“: *nur für Kreditinstitute*
- DGUV-Vorschrift 24 „Wach- und Sicherungsdienste“
 - DGUV-Regel 100-001 „Grundsätze der Prävention“
 - DGUV-Information 215-611, 215-612, 215-613

Rechtsgrundlagen

Für Kassen und Zahlstellen der öffentlichen Hand?

4.7 des Mind, Einsatz und Arbeitsort; in realen Verhältnis zueinander stehen.

Da ein wesentlicher Teil der Kassenorganisation im Bereich der liegt oder den Einsatz von Bedienungsmaschinen und sonstigen Ge (Schleifentragungsanlagen, Kassensysteme, Mikro-Verfahren) umfasst, und auch der personelle Einsatz eine entscheidende Rolle; sollte dem Kasseneinsatz als Verantwortungsgrundlage ein Mitbestimmungsrecht bei der Behandlung von Organisationsfragen auf der Ebene der Kassen eingeräumt werden. Es sollte ebenso bei Entscheidungen über die personelle Besetzung oder deren Veränderungen in der Kasse geübt werden.

Nur wenn beide Faktoren, personelle Besetzung und organisatorische Gestaltung im Einklang stehen, ist eine wirtschaftliche, friedliche Kassenarbeit gewährleistet.

4.7 Einheitliche Sicherheitsanforderungen an kommunale Kassen und Zahlstellen

Die Gemeindekasse und ihre Zahlstellen, sind nach den Vorschriften des GemKVO zu errichten und zu betreiben. Die Gemeindekasse ist gegen Überfälle angemessen gesichert zu sein.

Die Sorge für die Sicherheit der Bediensteten ist in den kassenrechtlichen Regelungen geregelt. Die in diesem Absatz genannte Fürsorgepflicht bezieht sich auf die Gefahren aus Überfällen auf die Kasse. Entsprechend gelten die kassenrechtlichen Regelungen auch für Zahlstellen, die Zahlstellen kassenrechtlich ein Teil der Gemeindekasse sind.

Im Zuge der fortschreitenden Technik werden für die Erhebung von Entgelten vielfach auch Automaten verwendet. Zahlungsautomaten sind kassenrechtlich Teile der Gemeindekasse oder einer ihrer Zahlstellen, also keine eigenständigen Zahlstellen.

Ausstattung und Größe von kommunalen Kassen sind oft sehr unterschiedlich. Eine Kasse in einer kleineren Gemeinde mit einer Tageseinnahme von 100 Euro ist nicht mit einer großen Stadtkasse mit einem Geldumsatz von 3000 Euro vergleichbar.

Die Vorschriften gebietet, Überfällen nach Möglichkeit vorzubeugen (durch entsprechende Unterbringung der Kasse) und im Falle eines Überfalls Schäden von den Bediensteten abzuwenden. Dazu sind die Kassenbediensteten in die Sicherheitsbefugnisse einzuweihen ist, vertritt sich von selbst. Der Arbeitgeber hat für den Kassenarbeitsplatz eine Betriebsanweisung aufzustellen, die das vorliegende Verbrechen sowie

Gestaltung im Einklang st... Kassengeschäfte gewährleis...

4.7 Einheitliche Sicherheit auch Zahlstellen

Die Gemeindekasse und ih... GemKVO so einzurichte...



Ausweitung des Regelwerkes

Auftrag: Überarbeitung der UVVen „Kassen“ und „Spielstätten“ mit der Erweiterung um die Bereiche Verkaufsstellen und Kassen der öffentlichen Verwaltung

Genehmigung des Projektantrages zur Erstellung einer

→ **DGUV Vorschrift „Überfallprävention“**



Genehmigung der Erstellung von

→ **DGUV Regeln zur Unfallverhütungsvorschrift „Überfallprävention“**

→ für die Bereiche:

„Kredit- und Geldwechsellinstitute“

„Spielstätten“

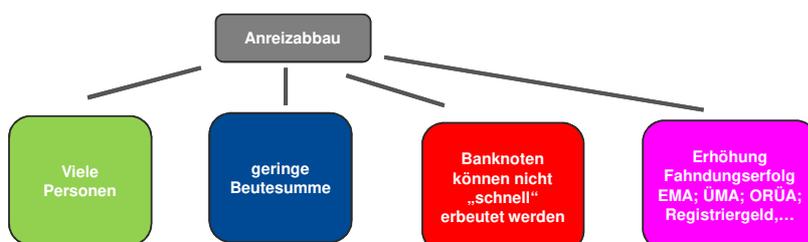
„Verkaufsstellen“

„Zahlstellen in der öffentlichen Verwaltung“



Gefährdungsbeurteilung

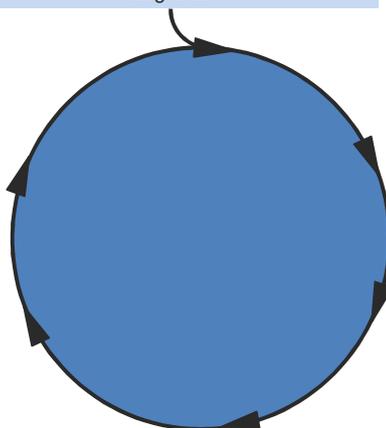
Grundsatz zur Prävention von Überfällen



Die Sicherheit der Beschäftigten hat Vorrang vor dem Schutz der Werte!

Gefährdungsbeurteilung

Festlegen von Arbeitsbereichen und Tätigkeiten



Bereiche identifizieren

Systematik

Kommunale Zahlstellen

mit Personal

ortsgebunden
 - Kasse in Kulturstätten
 - Kasse in Sportstätten
 - (Kantine)
 - Meldestelle
 - Zulassungsstelle
ortungebunden
 - Vollstrecker
 - Zwangsvollzieher
 - Marktüberwachung

Automaten

- Parkscheinautomat
 - Geldausgabeautomat (GAA)

Transport von Bargeld

- gesichert
 - ungesichert

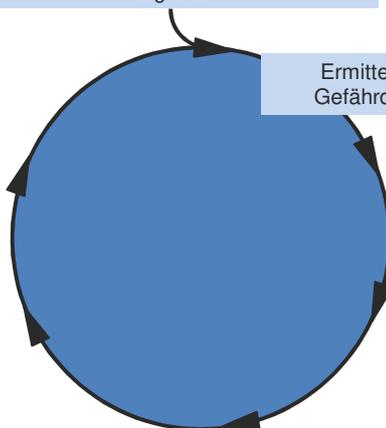
Ver- und Entsorgung

- Safe
 - Zahlautomat

Gefährdungsbeurteilung

Festlegen von Arbeitsbereichen und Tätigkeiten

Ermitteln von Gefährdungen



Gefährdungen beim Umgang mit Bargeld

Gefährdung durch Überfall ist die Gefährdung durch andere Menschen:

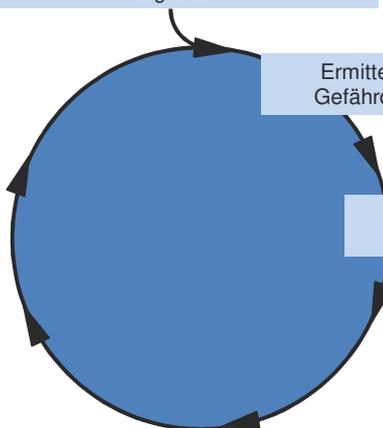
- beim Ausgeben von Bargeld
- beim Annehmen von Bargeld
- beim Verwahren von Bargeld
- beim Transportieren von Bargeld
- beim Bearbeiten von Bargeld
- bei der Versorgung von Automaten

Gefährdungsbeurteilung

Festlegen von Arbeitsbereichen und
Tätigkeiten

Ermitteln von
Gefährdungen

Beurteilen von
Gefährdungen



Beurteilung der Gefährdung durch Überfall

Grundsätzlich ist die Gefahr überfallen zu werden gegeben, sobald Beschäftigte Umgang mit Bargeld im öffentlich zugänglichen Bereich haben!

Die Gefährdung durch Überfall wird nachhaltig beeinflusst durch:

- die Anzahl der anwesenden Personen
- die Höhe des zu erbeutenden Betrags
- die Art der Aufbewahrung und des Umgangs mit Bargeld
- die Wahrscheinlichkeit gefasst zu werden

Gefährdungsbeurteilung

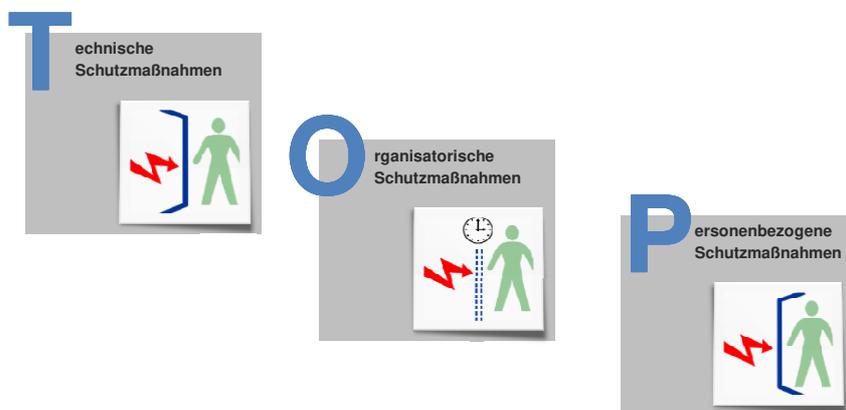
Festlegen von Arbeitsbereichen und
Tätigkeiten

Ermitteln von
Gefährdungen

Beurteilen von
Gefährdungen

Festlegen von
Maßnahmen

Festlegen von Maßnahmen



Maßnahmen zur Überfallprävention

Maßnahmen sollten immer verhältnismäßig gewählt werden!

Grundsätzlich sind sechs Maßnahmengruppen immer zu berücksichtigen:

- **Abtrennung zwischen Beschäftigten und Kunden**
- **Einrichtungen zur Alarmierung**
- **Verhinderung der Einsichtnahme durch Dritte**
- **Übersichtliche Gestaltung der Arbeitsbereiche**
- **Betriebsanweisungen**
- **Unterweisungen**

Maßnahmen zur Überfallprävention

Ortsgebundene Zahlstellen mit einem Tagesumsatz von **max. 500€:**



Quelle: KUVB

- Trennung zwischen Beschäftigten und Kunden (T)
- Einblick in Kasse / auf Geldbestand verhindern (T)
- Telefon (T)
- Rufeinrichtung (T)
- Notfallpläne (O)
- Beleuchtung (T)
- Zugangssteuerung (T/O)
- Betriebsanweisung (O)
- Unterweisung (P)

Maßnahmen zur Überfallprävention

Ortsgebundene Zahlstellen mit einem Tagesumsatz **über 500€:**



Quelle: UK Sachsen

- Schutz vor Überspringen (T)
- Einblick in Kasse / auf Geldbestand verhindern (T/O)
- Telefon (T)
- Rufeinrichtung (T)
- Notfallpläne (O)
- Beleuchtung (T)
- Zugangssteuerung (T/O)
- Betriebsanweisung (O)
- Unterweisung (P)

Maßnahmen zur Überfallprävention

Ortsgebundene Zahlstellen mit einem Tagesumsatz über 5.000€:



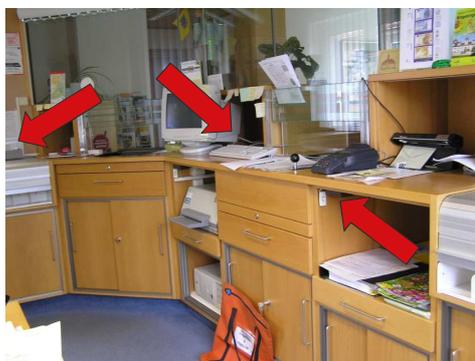
Quelle: UK Sachsen

- Automatisierte Systeme einsetzen (T)
- Glasabtrennung (T)
 - durchschusshemmend
 - durchbruchhemmend
- Zeitverschlussbehältniss (T)
- min. zwei Beschäftigte mit Blickkontakt (O)
- Festlegung eines zulässigen Höchstbetrages (O/P)
- Angenommene Zahlungsmittel umgehend sichern (O/P)

Maßnahmen zur Überfallprävention

Ortsgebundene Zahlstellen mit einem Tagesumsatz über 5.000€:

- Arten von Notrufeinrichtungen:
 - Alarmierungstaste am Telefon
 - Notruftaster am Schreibtisch
 - Tastenkombination am Computer
 - ...



Quelle: UK Sachsen

Maßnahmen zur Überfallprävention

Ortsgebundene Zahlstellen mit einem Tagesumsatz über 5.000€:

- Optische Raumüberwachung
 - Offene ORÜA haben abschreckende Wirkung
 - Einführung bei entsprechender Gefahr zulässig (PR beteiligen!)
- Zugangskontrolle:
 - Schutz vor unbefugtem Zutritt
 - Auch als Vereinzelung einsetzbar

Maßnahmen zur Überfallprävention

Verwahrung von Bargeld oder Wertsachen:

- Wertbehältnisse oder Tresore einsetzen (Vorgaben des Sachversicherers berücksichtigen)
- Einbruchmeldeanlage
- Beträge reduzieren
- Alarmierungsmöglichkeit in den Öffnungsvorgang integrieren

Geldtransporte im Gebäude:

- Möglichst kurze Wege durch nicht öffentlich zugängliche Bereiche
- Möglichst nach Geschäftsschluss
- Möglichst unauffällig
- Ggf. zu zweit oder im Blickfeld von Beschäftigten mit Unterweisung

Maßnahmen zur Überfallprävention

Ortsungebundene Zahlstellen / Außendienst:

Technische Maßnahmen

- ggf. Alarmierungssystem zur Verfügung stellen / Erreichbarkeit im Außendienst (z.B. Handy, Schriallarm, Funk)
- Taschenlampe für dunkle Außenbereiche
- Dienst-Kfz oder Mietwagen zur Verfügung stellen
- Ggf. Fußwege durch Dienstfahrten / Taxifahrten ersetzen
- Sicherheit beim Transport von Geld (spezielle Transportsysteme)

Maßnahmen zur Überfallprävention

Ortsungebundene Zahlstellen / Außendienst:

Organisatorische Maßnahmen

- Vermeidung von Dienstgängen zur dunklen Tageszeit (frühe Morgen-/ späte Abendstunden)
- Organisatorische Regelungen zur Alleinarbeit
- Absprachen / Rückmeldungen von Terminen im Außendienst
- Verbindlich festgelegter Ablauf bei Notruf
- Außendienst zu zweit
- Zentrale Rückmeldestelle einrichten
- Nachsorgekonzept nach berufsbedingten traumatischen Ereignissen
- Anweisungen für den Umgang mit Geld, die Geldaufbewahrung und den Geldtransport

Maßnahmen zur Überfallprävention

Ortsungebundene Zahlstellen / Außendienst:

Personenbezogene Maßnahmen

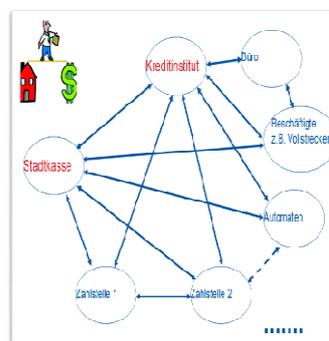
- Gefahrenbewusstsein schaffen – regelmäßige Unterweisung (Kleidung, äußere Erscheinung, Körpersprache, Mimik etc.)
- Regelmäßige Kommunikationstrainings / Schulungen
- Schulungen zur Stressprävention
- Gefahrenbewusste Absprachen
- Schulungen „Einsatztaktisches Vorgehen zur Durchsetzung von Maßnahmen“
- Seminare „Umgang mit aggressivem Verhalten“

Maßnahmen zur Überfallprävention

Geldtransport:

Grundsatz: Keinen Anreiz zu einem Überfall / Angriff schaffen!

- Möglichst kurze Wege
- so unauffällig wie möglich
- möglichst durch mind. 2 Personen
- Personen sollten über 18 Jahre alt sein
- Nur durch zuverlässige Personen
- Notrufmöglichkeit während des Transports
- Festlegung von Interventionsmaßnahmen
- Keine Gespräche mit fremden Personen
- Fußwege ggf. durch Taxifahrt ersetzen
- Wenn möglich nicht bei Dunkelheit
- Unregelmäßig
- Ggf. Transport mit speziellen Transportsystemen



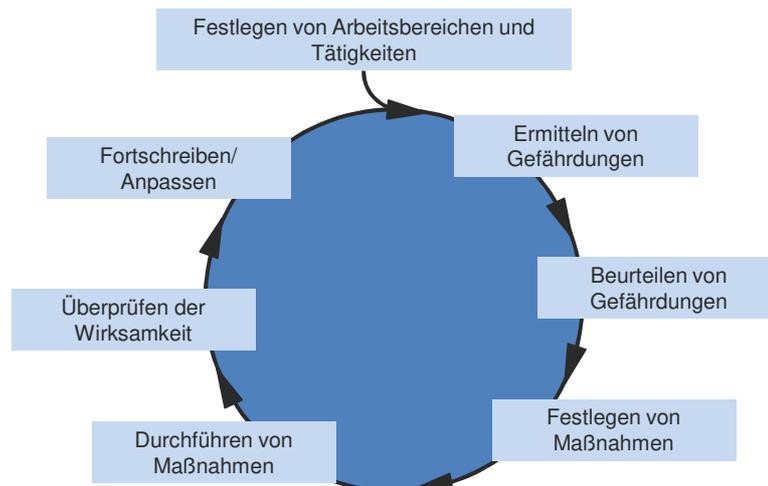
Maßnahmen zur Überfallprävention

Ver- und Entsorgung von Automaten:

- Möglichst in einem gesicherten Bereich
- Im öffentlich zugänglichen Bereichen zwei Personen
 - 1. Person öffnet den Automaten
 - 2. Person beobachtet
- Unregelmäßig
- Nicht bei Dunkelheit
- Notrufs muss möglich sein (Netzempfang)
- Interventionsmaßnahmen festlegen
- Transport(sicherungs)systeme verwenden
- Bargeldbestände möglichst gering halten
- Unbare Systeme bevorzugen



Gefährdungsbeurteilung



Unterstützer im Arbeitsschutz



Unterweisung

Pflicht des Unternehmers

Erstellen einer Gefährdungsbeurteilung



Erstellen von Betriebsanweisungen



Unterweisung der Versicherten

Inhalt der Unterweisung

- **Pflichten des Versicherten**
 - Abbau des Anreizes zu Überfällen
 - Einhaltung von Dienstvorschriften
 - Bestimmungsgemäße Nutzung der Sicherheitseinrichtungen
 - Einhaltung der Betriebsanweisungen
- **Verhalten bei einem Überfall**
- **Verhalten nach einem Überfall**

Unterweisung zur Überfallprävention

- Grundsätzliche Verantwortung liegt beim Unternehmer
- Umsetzung und Durchführung der Unterweisung erfolgt i.d.R. durch die verantwortliche Führungskraft
- Alle in der Zahlstelle tätige werdenden Versicherten sind zu unterweisen:
Kassierer, Berater, Auszubildende, Springer etc.
- Die Unterweisung sollte im Gespräch erfolgen
- Unterstützend können E-Learning-Programme eingesetzt werden

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dipl. Ing. (FH) Markus Schulte
02632 – 960 3500
m.schulte@ukrlp.de